

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Westermoor

**Gremium
Gemeindevertretung Westermoor**

Tag	Beginn	Ende
10.12.2014	19.30 Uhr	20.20 Uhr

**Ort
Moordörperhuus, Dörpstraat 14, 25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
der Gemeinde Westermoor**

am 10.12.2014

Mitglieder:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Pfahl, Peter, KWV - Bürgermeister -	X	
Behn, Rolf, KWV	X	
Wendt, Dierk, KWV	X	
Hilbert, Ulf, KWV		X
Kehl, Reinhard, KWV	X	
Pingel, Frauke, KWV	X	
Biehl, Malte, KWG	X	
Micheel, Julia, KWG	X	
Holst, Tim, KWG	X	

Ferner anwesend:

Colja Peglow – Amtsverwaltung Breitenburg

Frau Plähn als Protokollführerin

Einladung

Zu der am **Mittwoch, den 10. Dezember 2014 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Westermoor** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
4. Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg
5. Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
6. Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Westermoor
7. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. des Teilbereiches Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Westermoor und Kronsmoor
9. Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer
hier: Stellungnahme der Gemeinde
10. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
12. Mitteilungen und Anfragen

gez. Pfahl
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Pfahl begrüßt die anwesenden Besucher.

Es wird die Angelegenheit „Bauplatzsituation in Westermoor“ erläutert.

Bürgermeister Pfahl berichtet über den Stand der Planungen „Krebsgelände“ im Rechstieg. Thematisiert werden diesbezüglich die Planungen:

- a) Erschließung
- b) Zuwegung
- c) Abwasserbeseitigung
- d) Größe der Grundstücke, je nach Anzahl
- e) evtl. Bodenverschmutzung

Bürgermeister Pfahl erläutert auch die eventuelle Möglichkeit der Bebauung in der Straße „An Eck“. Dort wären jedoch planungsrechtliche Änderungen für eine Bebauung erforderlich.

Abschließend erklärt Bürgermeister Pfahl, dass er mit den Eigentümern des Grundstückes im Rechstieg Kontakt aufnehmen wird.

Zu Pkt. 3: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013

Bürgermeister Pfahl und Herr Biehl, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichten über die Prüfung der Jahresrechnung 2013. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag 2013 soll gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 4: Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 7/2014 vor. Es ergeht der folgende

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden. Es wird außerdem beschlossen, die in der Region erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Die Gemeinde ist bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die dann erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen. Die projektbezogene Bereitstellung von Mitteln ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, Mitglied in der LAG AktivRegion Steinburg zu werden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

**Zu Pkt. 5: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg;
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der
Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der
Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 10/2014 vor. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, den **beigefügten** öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -



Vertrag Gemeinde

**Zu Pkt. 6: Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde
Westermoor**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 9/2014 vor. Die im Jahre 2013 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

**Zu Pkt. 7: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. des Teilbereiches
Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 2/2014 - neu - vor. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

1. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser),

- für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden über den Feuerlöschverband abgewickelt).
 - für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und -beamten.
2. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:
- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 8: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Westermoor und Kronsmoor

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 12/2014 vor. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der **anliegenden** öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit evtl. eingearbeiteten redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -



Öff.-rechtl. Vereinb.
Feuerwehr

**Zu Pkt. 9: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer;
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Der Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 über einen neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer beraten. Aus 3. Alternativen wurde die Alternative B (siehe Anlagen) ausgewählt, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen. Die Gemeinde Westermoor muss diesem neuen Verteilungsschlüssel zustimmen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung Westermoor stimmt dem neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer (Alternative B) zu, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -



Alternative B

Zu Pkt. 10: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 11/2014 vor. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die in der Drucks.-Nr. 11/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 5 bis 12) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu Ifd. Nr. 13 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 einschließlich Investitionsplanung vor.

Als Tischvorlage werden eine Veränderungsliste zum Entwurf und die hierdurch geänderte Haushaltssatzung verteilt.

Nach Erläuterungen durch Bürgermeister Pfahl wird eine weitere Veränderung beschlossen:

Erhöhung des Ansatzes 90/57304.5211000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – Moordörperhus“ um 800,00 € für die Bearbeitung des Fußbodens. Nach Rücksprache mit einer Fachfirma wird eine entsprechende Nachbehandlung empfohlen. Die Kosten wurden von der Firma auf 800,00 € geschätzt.

Beschluss:

Die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Haushaltssatzung der Gemeinde Westermoor für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 408.700 € | |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 429.300 € | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 20.600 € | |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 407.400 € | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 410.200 € | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.500 € | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,39 Stellen. |
|--|---------------|

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % | |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Westermoor, den

-Bürgermeister-

Des Weiteren wird die Investitionsplanung 2016 in Höhe von 62.000 € für die Restaurierung des „Meierhuser Weges“ angesprochen. In 2015 sind folgende Arbeiten hierzu erforderlich:

- Prüfung der Fördermöglichkeiten
- Durchführung einer Verkehrszählung
- Klärung Beschilderung Geschwindigkeitsbeschränkung
- Klärung Beschilderung Gewichtsbeschränkung bzw. Verbot Durchfahr Lkw
- Klärung Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahme
- Darlehensaufnahme genehmigungspflichtig durch Kommunalaufsicht
- Erhebung von Ausbaubeiträgen
- Beschilderung „schlechte Wegstrecke“

Die Verwaltung wird gebeten, die genannten Punkte zeitnah zu klären bzw. abzuarbeiten.

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

- a) Bürgermeister Pfahl berichtet, dass der Ölabscheider des Feuerwehrgerätehauses nunmehr außer Betrieb genommen werden soll. Dieses ist mit der Wasserbehörde abgesprochen.
- b) Bürgermeister Pfahl berichtet, dass die Auflösung des Schulverbandes Breitenberg und die Neugründung des Sportförderverbandes noch nicht erfolgt ist. Es sind diesbezüglich noch Formalien abzuarbeiten. Zeitliches Ziel für die Umsetzung ist das 1. Quartal 2015.
- c) Bürgermeister Pfahl erklärt, dass seitens der Kirchenverwaltung und der betreffenden Gemeinden eine Patronatserklärung und zusätzlich eine Vereinbarung bezüglich der Bereitstellung „Versorgung durch Kindergarten (25 Jahre) durch die Ev. Kirchengemeinde“ sowie die Schuldendienstverpflichtung durch die Gemeinden unterzeichnet wurden.
- d) Bürgermeister Pfahl berichtet über ein gemeinsam mit Bgm. Maas, Kronsmoor, geführtes Gespräch mit einem Anwohner des Moordörperhuus. Die Gemeindevertreter sprechen über die Problematik „Belästigung“. Es soll eine Hausordnung erstellt werden, die den Nutzern bei Anmietung ausgehändigt wird.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,
vertreten durch den Bürgermeister
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,
vertreten durch den Bürgermeister
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,
vertreten durch den Bürgermeister
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor

Die Gemeinde **Kronsmoor**, vertreten durch den Bürgermeister, und

die Gemeinde **Westermoor**, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde Kronsmoor überträgt die ihr aufgrund § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegende Trägerschaft für das Feuerlöschwesen – mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet und soweit nicht auf das Amt Breitenburg übertragen - auf die Gemeinde Westermoor.
- 2) Die Gemeinde Westermoor übernimmt diese Aufgabe. Sie bildet die "Freiwillige Feuerwehr Westermoor" - nachstehend Freiwillige Feuerwehr genannt - als Gemeindefeuerwehr.

Die Gemeinde Westermoor hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des Feuerschutzes vorzuhalten und zu unterhalten.

§ 2

Mitfinanzierung

- 1) Die sich aus der übertragenen Aufgabe ergebenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie für Investitionen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor werden im Haushalt der Gemeinde Westermoor – Produkt „12600 Freiwillige Feuerwehr“ - veranschlagt und gezahlt.
- 2) Die Kosten nach Abs. 1 – soweit nicht durch Einnahmen gedeckt – werden zwischen den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.03. des vergangenen Jahres verteilt.

E N T W U R F (Stand 20.11.14)

§ 3 Mitwirkung

- 1) Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor ihre nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters erteilt, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor zu hören.
- 2) Die Einwilligung der Gemeinde Kronsmoor ist erforderlich, wenn Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, deren Wert voraussichtlich oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr 2.000,- € übersteigt, durchgeführt werden sollen.
- 3) Bevor die Gemeinde Westermoor Satzungen erlässt, die die übertragene Aufgabe berühren, ist die Gemeinde Kronsmoor zu hören. Entsprechendes gilt bei vorbehaltenen Entscheidungen im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), die die übertragene Aufgabe berühren.
- 4) Die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Kronsmoor bei der Haushaltsplanung und -abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer erfolgt nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch den Amtsausschuss sowie den Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg.

§ 4 Übertragung des Satzungsrechts

Die Gemeinde Kronsmoor überträgt gemäß § 19 GkZ der Gemeinde Westermoor die Befugnis, Satzungen unter Beachtung des § 3 Absatz 3, Satz 1 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinde Kronsmoor für deren Gebiet zu erlassen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Kündigung gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Bei Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Jede Gemeinde erhält Anteile des Vermögens, das sich bei Zugrundelegung des im § 2 festgelegten Maßstabes für die Kostentragung ergibt. Stichtag ist der 31.03. des letzten Jahres der Laufzeit der Vereinbarung.

E N T W U R F (Stand 20.11.14)

§ 7
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe ist das Amt Breitenburg.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Westermoor, den

Kronsmoor, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Alternative B

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Ergebnishaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 25.200 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanzkraft	Umlage 1/3 nach Einwohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	897,52 €	853,06 €	1.312,21 €	3.062,79 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	2.098,42 €	2.214,79 €	2.065,78 €	6.378,99 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	1.169,30 €	1.115,66 €	899,31 €	3.184,27 €
Moordiek	118	101.895,00 €	745,82 €	709,48 €	734,22 €	2.189,53 €
Westermoor	391	348.321,00 €	2.471,33 €	2.425,32 €	1.900,69 €	6.797,34 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	1.017,61 €	1.081,69 €	1.487,79 €	3.587,09 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	25.200,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 25.200 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=8.400 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 8.400 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 2.800 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden aufgeteilt (z.B. Auufer = 2.800 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 1.312,21 €)

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Finanzhaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 17.500 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	623,28 €	592,40 €	911,26 €	2.126,94 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	1.457,24 €	1.538,05 €	1.434,57 €	4.429,86 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	812,01 €	774,77 €	624,52 €	2.211,30 €
Moordiek	118	101.895,00 €	517,93 €	492,70 €	509,88 €	1.520,51 €
Westermoor	391	348.321,00 €	1.716,20 €	1.684,25 €	1.319,93 €	4.720,38 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	706,67 €	751,17 €	1.033,19 €	2.491,03 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	5.833,33 €	5.833,34 €	5.833,33 €	17.500,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 17.500 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=5.833,33 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 5.833,33 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 1.944,44 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde aufgeteilt (z.B. Auufer = 1.944,44 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 911,26 €)

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Ergebnis- und Finanzhaushalt lt. HHentwurf 2015
Zusammenstellung der Alternativen**

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Geltender Verteiler Umlegung 1/2 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Alternative A Aufteilung 1/2 nach Einwohnerzahl 1/2 nach Finanzkraft	Alternative B je 1/3 nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Feuerwehren (Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl)	Alternative C nach Einwohnerzahl
Auufer	142	5.616,39 €	4.449,38 €	5.189,73 €	4.562,38 €
Breitenberg	332	10.584,00 €	10.962,73 €	10.808,84 €	10.666,97 €
Kronsmoor	185	5.257,70 €	5.807,61 €	5.395,57 €	5.943,94 €
Moordiek	118	3.761,79 €	3.698,91 €	3.710,03 €	3.791,27 €
Westermoor	391	11.112,24 €	12.445,65 €	11.517,72 €	12.562,60 €
Wittenbergen	161	6.367,88 €	5.335,71 €	6.078,12 €	5.172,84 €
	1.329	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €